



DVR: 0059731 | UID: ATU23461402

Gegenstand: Zl. Bau-1392/2021

21.04.2021

Baubewilligungsverfahren
gem. § 32 O.ö. BauO 1994 i.d.g.F.
für das Grundstück 973/4, EZ 278
KG Laimbach

Ansuchen vom 21.04.2021

Eveline und Christian Liebl
Puchfeld 8/1
4213 Unterweikersdorf

Kundmachung

(Anberaumung einer Bauverhandlung)

Die im Verteiler genannten Bauwerber haben um Erteilung der Baubewilligung für das im Bauplan *HBW-21007* des Planverfassers *Wolfinger Holzbau GmbH, Wimmerfeld 5, 4284 Tragwein* vom 09.04.2021 dargestellte und in der Baubeschreibung näher umschriebene Bauvorhaben

Fertighaus in Holzriegelbauweise

auf dem Grundstück Nr. 973/4, KG Laimbach (45407) angesucht.

Über dieses Bauansuchen wird gemäß § 32 O.ö. BauO 1994 LGBl. 66/1994 idF. LGBl. 34/2013 die mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche

Bauverhandlung

für **Mittwoch 05. Mai 2021**, um **09:00** Uhr mit der Zusammenkunft der Beteiligten *an Ort und Stelle - Grst. Nr. 973/4, KG Laimbach* - anberaumt.

Der Bauplan und die Baubeschreibung liegen bis zum Verhandlungstag zur Einsichtnahme während der Amtsstunden beim hiesigen Gemeindeamt auf.

Die Beteiligten werden eingeladen, zur Bauverhandlung persönlich zu erscheinen oder einen mit der Sachlage vertrauten und schriftlich bevollmächtigten, eigenberechtigten Vertreter zu entsenden.

Die rechtzeitige Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung hat gemäß § 42 AVG - neue Fassung (BGBl. 158/1998) zur Folge, dass Einwendungen gegen das Bauvorhaben, die nicht spätestens am Tage vor Beginn der Verhandlung bei der Baubehörde oder während der Verhandlung vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und die Beteiligten dem Parteienantrag, dem Vorhaben oder der Maßnahme, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, als zustimmend angesehen werden.

Gegen diesen Bescheid ist zufolge § 19 (4) AVG kein Rechtsmittel zulässig.

Wichtige Informationen im Zusammenhang mit COVID-19

Bei der Teilnahme an mündlichen Verhandlungen und sonstigen Amtshandlungen sind die Abstandsbestimmungen und Hygienemaßnahmen entsprechend den geltenden COVID-19-Gesetzen einzuhalten.



Der Bürgermeister

Alfred Hartl